

Preisänderungsregelung Am Hühnerstein

Der Preis für die gelieferte Wärme ist veränderlich. Änderungen der Preise ohne Umsatzsteuer (netto), ergeben sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

1. Grundpreis

Ihr geänderter Grundpreis (netto) errechnet sich nach der nachfolgenden Formel:

$$GP = GP0 * (0,29 * I/I0 + 0,37 * L/L0 + 0,34)$$

Hierbei ist:

GP = neuer Grundpreis

GP0 = Basis-Grundpreis in Höhe von 48,27[EUR/kW/a] (Basiswert Grundpreis mit Stand 01.01.2021)

L = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige: WZ08-D Energieversorgung (2022=100), abrufbar unter www-genesis.destatis.de, Code 62361-0016.

L0 = 96,10 (Mittelwert aus den Werten für 4. Quartal des Jahres 2019 sowie 1.-3. Quartal des Jahres 2020).

I = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen), GP-X008, Investitionsgüter (2021 =100), abrufbar unter: www-genesis.destatis.de, Code 61241-0004, GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte

I0 = 97,93 (Mittelwert aus den Werten für 4. Quartal des Jahres 2019 sowie 1.-3. Quartal des Jahres 2020).

Bsp. Berechnung für das Jahr 2025:

$$GP = 48,27 * (0,34 + 0,37 * (111,85/96,1) + 0,29 * (115,19/97,93))$$

$$GP = 53,67 \quad [EUR/kW/a] \quad (\text{zzgl. MwSt.})$$

2. Arbeitspreis

Ihr geänderte Arbeitspreis (netto) errechnet sich nach der nachfolgenden Formel:

$$AP = AP0 * (0,8 * G/G0 + 0,2 * W/W0)$$

Hierbei ist:

AP= neuer Arbeitspreis

AP0= Basis-Arbeitspreis in Höhe von 82,20 [EUR/MWh] (Basiswert Arbeitspreis mit Stand 01.01.2021)

G = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen), GP19-352227, Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer, (2021 =100), abrufbar unter: www-genesis.destatis.de, Code 61241-0004, GP2019 (6-Steller): Gewerbliche Produkte

G0 = 76,79 (Mittelwert der Werte 4. Quartal des Jahres 2019 sowie 1.-3. Quartal des Jahres 2020).

W = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen), GP19-353, Fernwärme und Dienstleistungen der Wärmeversorgung (2021 =100), abrufbar unter: www-genesis.destatis.de, Code 61241-0004, GP2019 (3-Steller): Gewerbliche Produkte

W0 = 100,60 (Mittelwert der Werte 4. Quartal des Jahres 2019 sowie 1.-3. Quartal des Jahres 2020).

Bsp. Berechnung für das Jahr 2025:

$$AP = 82,2 * (0,8 * (201/76,79) + 0,2 * (180,73/100,6))$$

$$AP = 201,66 \text{ [EUR/MWh]} \text{ (zzgl. MwSt.)}$$

3. Emissionspreis

Im Zuge des Emissionspreises (EP) werden freigesetzte CO₂ Emissionen bei der Wärmeerzeugung mit einem im Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) festgelegten Emissionspreis pro Tonne CO₂ verrechnet.

Der Emissionspreis fällt nur bei Wärmekunden an. Kältekunden sind hiervon nicht betroffen.

Der geänderte Emissionspreis (netto) berechnet sich nach folgender Formel:

$$EP = EP0 * (BEHG/BEHG0)$$

Hierbei ist:

EP = jeweils gültiger Emissionspreis

EP0 = Basis-Emissionspreis in Höhe von 10,07 [EUR/MWh] (Der für die jeweilige Erzeugungsanlage geltende Emissionspreis mit einem Zertifikatspreis mit Stand 2022).

BEHG = 55,00 EUR/Emissionszertifikat (Der für das Jahr 2025 geltende Emissionspreis nach § 10 Absatz 2 BEHG in Euro/Emissionszertifikat).

BEHG0 = 25,00

Emissionsjahr	2021	2022	2023	2024	2025
---------------	------	------	------	------	------

Festpreis je Emissionszertifikat	25 EUR	30 EUR	30 EUR	45 EUR	55 EUR
----------------------------------	--------	--------	--------	--------	--------

Die Emissionspreise richten sich nach den obig dargestellten Festpreisen für Emissionszertifikate (Vgl. § 10 Abs 2 BEHG). Hierbei wird der Zertifikatspreis bis 2025 durch das BEHG vorgegeben. Ab 2026 werden die Emissionszertifikate versteigert und somit durch den Markt bepreist.

Anmerkung: Ab 2026 bilden sich die Preise für die Emissionszertifikate mittels Versteigerungen. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG wird dabei für das Jahr 2026 aktuell ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat festgelegt. Aktuell ist für 2026 aufgrund der Marktgegebenheiten von einem Preis pro Emissionszertifikat in Höhe von mindestens 65 EUR auszugehen. Für das Jahr 2026 wird daher ein Preis von 65 Euro pro Emissionszertifikat zugrunde gelegt. Im Rahmen der Jahresendabrechnung wird für das Jahr 2026 auf Grundlage der bei SWBH tatsächlich anfallenden Emissionszertifikatekosten ein ggf. überzahlter Emissionspreis verrechnet bzw. gutgeschrieben.

Für die Jahre ab 2027 gelten die Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel wie dann jeweils durch das BEHG bzw. vom Gesetzgeber, Verordnungsgeber oder einer zuständigen Behörde/Stelle vorgegeben. Ab dem Jahr 2027 ist die Preisregelung für den Emissionspreis bzw. die Faktoren (BEHG und BEHG₀) daher ggf. durch eine geeignete alternative Preisregelung bzw. Faktoren gemäß § 4 Abs. 1, Abs. 2 AVBFernwärmeV zu modifizieren bzw. zu ersetzen, sofern die Preisregelung für den Emissionspreis bzw. die genannten Faktoren zur Wälzung der Kosten nach dem BEHG nicht mehr geeignet sein sollten.

Bsp. Berechnung für das Jahr 2025:

$$EP = 10,07 * (55/25)$$

$$EP = 22,15 \quad [\text{EUR/MWh}] \text{ (zzgl. MwSt.)}$$

4. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln werden der Grund-, der Arbeits- und der Emissionspreis auf fünf Nachkommastellen errechnet und kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen auf- bzw. abgerundet.

5. Eine Änderung des Grund-, des Arbeits- und des Emissionspreises tritt jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres in Kraft. Dabei wird für die Berechnung gemäß Ziffer 1 und Ziffer 2 jeweils zugrunde gelegt:

- das arithmetische Mittel des veröffentlichten Investitionsgüterindex (I) der vorhergehenden zwölf Monatswerte mit drei Monaten Zeitverzug (Bsp. bei Änderung zum 1.1.: das arithmetische Mittel der Monatswerte Oktober bis Dezember des vorvorhergehenden Jahres sowie der Monatswerte Januar bis September des vorhergehenden Jahres)

- das arithmetische Mittel des veröffentlichten Lohnindex (L) der vorhergehenden zwölf Monatswerte mit drei Monaten Zeitverzug
- das arithmetische Mittel des veröffentlichten Erdgasindex (G) der vorhergehenden zwölf Monatswerte mit drei Monaten Zeitverzug
- das arithmetische Mittel des veröffentlichten Fernwärmeindex (W) der vorhergehenden zwölf Monatswerte mit drei Monaten Zeitverzug

6. SWBH kann den Emissionspreis bzw. den Basis-Emissionspreis durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anpassen (Erhöhungen und Senkungen), wenn sich die jährlichen CO₂-Emissionen der Wärmeerzeugung durch die SWBH um mehr als 10% ändern sollten und die Veränderung nicht durch die Preisregelung gemäß Ziffer 3 abgedeckt ist. Die SWBH überwacht fortlaufend die Entwicklung der jährlichen CO₂-Emissionen der Wärmeerzeugung. Bei einer Senkung der CO₂-Emissionen ist die SWBH zu einer Anpassung verpflichtet. Die SWBH wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Anpassung so wählen, dass Senkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Erhöhungen, also Senkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Erhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Emissionspreis bzw. den Basis-Emissionspreis nach der vorstehenden Regelung sind nur zum 1.1. eines Jahres möglich.

7. Bei Umstellung der Basen der in Ziffer 1 - 2 angegebenen Indizes (z.B. von aktuell „2020=100“ auf „2025=100“), werden die Nullwerte der angegebenen Indizes (L₀, I₀, G₀, W₀) für die jeweils angegebenen Zeiträume vom Statistischen Bundesamtes entsprechend angepasst.

8. SWBH wird dem Kunden den geänderten Grundpreis gemäß Ziffer 1, den geänderten Arbeitspreis gemäß Ziffer 2 sowie den geänderten Emissionspreis gemäß Ziffer 3 jeweils mit der nächsten Jahresabrechnung mitteilen.

9. Werden die in den Preisänderungsklauseln in Ziffer 1 und 2 genannten Indizes nicht mehr veröffentlicht, findet der diese jeweils ersetzende Index Anwendung. Sollte kein neuer, den ursprünglichen Index ersetzender Index vorhanden sein, so ist die SWBH berechtigt, den Bezugsindex durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahekommenden veröffentlichten Index zu ersetzen. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www-genesis.destatis.de veröffentlicht.